Diese Vereinbarung vom  10.6.2016 („Vertragsbeginn”) zwischen ZIEMANN SICHERHEIT Holding GmbH und IBM Deutschland GmbH schützt die zwischen den Parteien auszutauschenden Informationen, die nach dem Willen beider Parteien nicht öffentlich werden sollen („Informationen”), wobei die Weiterführung der jeweiligen geschäftlichen Aktivitäten aufrechterhalten bleibt. Die Parteien vereinbaren, dass jede Partei geschäftliche Informationen (Geschäftspläne, Finanz-, Statistik- und Personaldaten) sowie technische Informationen offen legen kann. Legt der Lieferant unter dieser Vereinbarung technische Informationen offen, wird von den Vertragsparteien ein entsprechender Anhang erstellt. Beide Parteien stimmen zu, dass die folgenden Bestimmungen gelten, wenn eine Partei („Offen legende Partei”) unter dieser Vereinbarung Informationen an die andere Partei („Empfänger”) offen legt.

# **Offenlegung**

Informationen können wie folgt offen gelegt werden: (i) schriftlich; (ii) durch Lieferung von Teilen; (iii) durch berechtigten Zugang zu Informationen, die z. B. in einer Datenbank enthalten sind; oder (iv) durch mündliche und/oder bildliche Darstellung. Alle Unterlagen, die Informationen enthalten, müssen zum Zeitpunkt der Offenlegung von der Offen legenden Partei als vertraulich gekennzeichnet sein. Mündlich weitergegebene Informationen müssen schriftlich zusammengefasst und dem Empfänger binnen dreißig (30) Tagen nach Offenlegung zugestellt werden. Sämtliche Informationen, mit Ausnahme der unter diese Vereinbarung fallenden Informationen, gelten als nicht vertraulich.

Der Lieferant legt keine technischen Informationen offen, die nicht in einem unterschriebenen Anhang beschrieben sind oder die er nicht rechtmäßig dem Empfänger offen legen darf. Jedes Mal, wenn der Lieferant dem Empfänger bestimmte technische Informationen offen legen möchte, wird vor der Offenlegung ein Anhang zu dieser Vereinbarung erstellt. Der Anhang enthält die Daten der ersten und letzten Offenlegung und eine nichtvertrauliche Beschreibung der offen zu legenden Informationen sowie alle zusätzlichen oder abweichenden Bestimmungen. Der Anhang muss von beiden Parteien unterschrieben werden.

# **Schutz**

Für den Zeitraum von zwei (2) Jahren ab dem Datum der Offenlegung wendet der Empfänger (i) die gleiche Sorgfalt und Verschwiegenheit zum Schutz der Informationen der Offen legenden Partei auf, wie er sie selbst für ähnliche eigene Informationen einsetzt, wenn diese nicht offen gelegt werden sollen und verwendet (ii) die Informationen der Offen legenden Partei nur für weitere Einkaufs- und Entwicklungsaktivitäten der IBM.

# **Ausnahmen**

Der Empfänger darf Informationen offen legen an: (i) seine Erfüllungsgehilfen, sowie an Erfüllungsgehilfen seiner Muttergesellschaft und Verbundenen Unternehmen, an denen er mit mehr als 50 % beteiligt ist, sofern diese notwendig davon Kenntnis haben müssen, und (ii) jede andere Partei, sofern er hierzu vorher das schriftliche Einverständnis der Offen legenden Partei eingeholt hat. Vor der Offenlegung an eine der oben genannten Parteien muss er eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen haben, die diese Firmen verpflichtet, Informationen gemäß der vorliegenden Vereinbarung zu behandeln. Der Empfänger darf Informationen weitergeben, sofern dies gesetzlich gefordert ist. Er muss jedoch zuvor die Offen legende Partei rechtzeitig informieren, sodass diese die Möglichkeit hat, gerichtlichen Schutz zu erwirken. Der Empfänger darf Ideen, Konzepte, Know-how und Verfahren im Zusammenhang mit den Geschäftsaktivitäten des Empfängers offen legen und verwenden, soweit sie in den Informationen der Offen legenden Partei enthalten sind und von Erfüllungsgehilfen des Empfängers, die Zugang zu den Informationen gemäß dieser Vereinbarung hatten, in Erinnerung behalten werden. Keine Verpflichtung gemäß dieser Vereinbarung besteht für Informationen, die (i) bereits rechtmäßig im Besitz des Empfängers sind oder rechtmäßig vom Empfänger ohne Verpflichtung zur Nichtweitergabe empfangen wurden, (ii) vom Empfänger unabhängig entwickelt werden, (iii) beim Erhalt öffentlich zugänglich waren oder danach ohne Schuld des Empfängers öffentlich zugänglich werden oder (iv) von der Offen legenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung an Dritte offen gelegt wurden.

# **Allgemeines**

Diese Vereinbarung zwingt keine Partei dazu, Informationen offen zu legen oder zu empfangen. Keine Partei ist berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abzutreten oder in anderer Weise zu übertragen. Jeder Versuch, dies zu tun, ist unzulässig. Der Erhalt von Informationen im Rahmen dieser Vereinbarung hindert den Empfänger nicht: (i) Produkte oder Leistungen zu entwickeln, herzustellen oder zu vermarkten, die mit denen der Offen legenden Partei konkurrieren, (ii) Produkte oder Leistungen Dritten anzubieten, die mit denen der Offen legenden Partei konkurrieren, oder (iii) eigene Erfüllungsgehilfen nach Belieben einzuteilen oder anderen Aufgaben zuzuweisen. Nur durch eine von beiden Parteien unterschriebene Vereinbarung kann diese Vereinbarung modifiziert werden. Jede Partei kann diese Vereinbarung durch schriftliche Benachrichtigung der anderen Partei mit einmonatiger Kündigungsfrist beenden. Alle Bestimmungen dieser Vereinbarung, die aufgrund ihrer Natur nach Beendigung dieser Vereinbarung fortbestehen, bleiben bis zu ihrer Erfüllung gültig und sind auch für die jeweiligen Nachfolger und Bevollmächtigten beider Parteien bindend. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht des Landes, in dem die Offenlegung erfolgt. Ausnahmen hiervon: (i) In Australien unterliegt diese Vereinbarung dem Recht des Bundesstaates oder Territoriums, in dem Offenlegung erfolgt; (ii) in Großbritannien unterliegt diese Vereinbarung dem Recht Englands; (iii) in Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Georgien, Kasachstan, Kirgisien, Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Rumänien, Russland, Serbien, Tadschikistan, Turkmenistan, der Ukraine, Usbekistan und Weißrussland unterliegt diese Vereinbarung dem Recht Österreichs, sofern durch lokales Recht nicht anders bestimmt; (iv) in Estland, Lettland und Litauen gilt das Recht Finnlands; (v) in Kanada unterliegt diese Vereinbarung dem Recht der Provinz Ontario, (vi) in den USA (falls ein Teil der Offenlegung innerhalb der Vereinigten Staaten durchgeführt wird oder falls die Informationen US-amerikanischen Ursprungs sind), Puerto Rico und der Volksrepublik China sind die Gesetze des Staates New York anwendbar. Beide Parteien verzichten hiermit auf das Recht einer Schwurgerichtsverhandlung. Diese Vereinbarung, einschließlich aller Anhänge (falls zutreffend), ist die vollständige und ausschließliche Vereinbarung hinsichtlich der Offenlegung von Informationen. Weder diese Vereinbarung noch eine Offenlegung von Informationen in irgendeiner Form unter dieser Vereinbarung gewährt dem Empfänger Rechte oder Lizenzen an irgendwelchen Warenzeichen, Urheberrechten oder Patenten, die bereits jetzt oder in Zukunft von der Offen legenden Partei besessen oder gehalten werden. DIE OFFEN LEGENDE PARTEI STELLT INFORMATIONEN AUSDRÜCKLICH „OHNE GEWÄHR” BEREIT.

# **Export- und Importgesetze**

Der Empfänger verpflichtet sich, alle einschlägigen Export- und Importgesetze und -verordnungen einzuhalten. Darüber hinaus erklärt sich der Empfänger damit einverstanden, zu keiner Zeit technische Informationen, Technologie, Software oder andere Produkte, die im Rahmen dieser oder einer anderen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern bereitgestellt oder entwickelt werden/wird, oderandere Produkte, die aus den oder unter Verwendung der technischen Informationen, Technologie, Software oder anderen Produkten der Offen legenden Partei, die im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellt werden/wird, entwickelt oder hergestellt werden, direkt oder indirekt in ein Land zu exportieren oder zu reexportieren, das laut den geltenden Export-, Embargo- und Sanktionsbestimmungen ausgeschlossen ist, es sei denn, es liegt eine Genehmigung durch eine entsprechende Behörde oder Verordnung, z. B. eine Genehmigung einer US-Behörde, vor. Dies schließt die Weitergabe dieser technischen Informationen, Technologie, Software oder anderen Produkte an Staatsangehörige eines ausgeschlossenen Landes, unabhängig von deren Aufenthaltsort, ein. Diese Ziffer gilt auch nach der Kündigung oder dem Ablauf dieser Vereinbarung.

Durch diese Vereinbarung sowie ihrer Anhänge ist der Austausch von vertraulichen Informationen zwischen den Vertragspartnern abschließend geregelt. Mit ihrer Unterzeichnung anerkennen die Vertragspartner diese Bedingungen. Nach Unterzeichnung gelten alle mit zuverlässigen Mitteln (z. B. durch Fotokopie oder Faksimile) angefertigten Vervielfältigungen dieser Vereinbarung als Original.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| ANGENOMMEN UND ZUGESTIMMT: |  | ANGENOMMEN UND ZUGESTIMMT: |
| IBM Deutschland GmbH |  | ZIEMANN SICHERHEIT Holding GmbH |
| durch: |  | durch: |
| Unterschrift des Auftraggebers Datum |  | Unterschrift des Lieferanten Datum |
|  |  |  |
| Name in Klarschrift |  | Name in Klarschrift |
|  |  |  |
| Titel und Bereichsbezeichnung |  | Titel und Bereichsbezeichnung |
|  |  |  |
| Anschrift des Auftragebers:  Nahmitzer Damm 12  12277 Berlin  Deutschland |  | Anschrift des Lieferanten: |